

Für die Zukunft gesattelt.

WARENDORFER



*Praxis im Kreis Warendorf zur außergerichtlichen und gerichtlichen
Verfahrensweise vor, während und am Ende von das Kindeswohl
betreffenden familienrechtlichen Verfahren insbesondere bei Tren-
nung und Scheidung (Sorgerecht, Umgangsregelung, Kindesher-
ausgabe, Gewaltschutzverfahren)*



Sämtliche Bezeichnungen der Beteiligten verstehen sich im Folgenden als neutral formuliert und umfassen stets das weibliche und das männliche Geschlecht.

I. Vorbemerkung:

Diese Praxis ist von Jugendämtern, Familiengerichten, Rechtsanwälten, Verfahrenspflegern sowie Beratungs- und Hilfestellen des Kreises Warendorf in Anlehnung an das und Weiterentwicklung des sogenannten „Cochemer Modells“ erarbeitet und in Anlehnung an die Neuregelungen des FamFG zum 01.09.2009 fortentwickelt worden, um eine möglichst einheitliche außergerichtliche und gerichtliche Handhabung der oben näher bezeichneten Verfahren im gesamten Gebiet des Kreises Warendorf zu erzielen. Sie stellt keine verbindlichen Regeln dar – das verbietet sich schon mit Rücksicht auf die richterliche Unabhängigkeit sowie die Eigenständigkeit und teilweisen Interessengegensätze der weiteren oben genannten Beteiligten -, soll aber dazu beitragen, in den oben genannten Verfahren angemessene, insbesondere am Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen, aber auch der betroffenen Eltern orientierte Lösungen zu finden, ohne den Spielraum einzuengen, der erforderlich ist, um den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls gerecht zu werden.

II. Unterscheidung zwischen Regelverfahren und sonstigen familienrechtlichen, das Kindeswohl betreffenden Verfahren:

Bei den folgenden Verfahrensgrundsätzen wird zwischen Regelverfahren und sonstigen familienrechtlichen, das Kindeswohl betreffenden Verfahren unterschieden:

1. Bei den **Regelverfahren** handelt es sich um die im Rahmen einer Trennung oder Scheidung der Kindeseltern auf Antrag üblicherweise zu regelnden Sorgerechts- oder Umgangsregelungsverfahren einschließlich einer im Einzelfall erforderlichen Kindesherausgabe.
2. Hiervon abzugrenzen sind die sonstigen das Kindeswohl betreffenden Verfahren, bei denen das Regelverfahren nicht ohne weiteres zur Anwendung kommen kann, insbesondere die **Verfahren nach den §§ 1666, 1666 a BGB** und andere Fälle, in denen das Kindeswohl durch Gewaltanwendung oder in sonstiger Weise in einer die **Grenzen des § 8 a Abs. 1 und 3 SGB VIII** überschreitenden Weise gefährdet ist, namentlich Verfahren nach dem **Gewaltschutzgesetz**. Für die nähere Abgrenzung und Folgen verweist die WARENDORFER PRAXIS auf den **Leitfaden „Häusliche Gewalt“**.

3. Die nachfolgende Praxis gilt **grundsätzlich für die Regelverfahren und für die sonstigen Verfahren nur mit** den nachfolgend in den einzelnen Punkten aufgeführten **Modifikationen**.
4. Vorrangiges Ziel aller Verfahrensbeteiligten **in den Regelverfahren** ist es, nach dem **Grundsatz „Schlichten statt Richten“** zeitnah auf eine **Einigung** der Kindeseltern hinzuwirken und nur im Ausnahmefall eine streitige Entscheidung herbeizuführen.

III. Außergerichtliche Verfahrensweise in Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren vor gerichtlichen Verfahren:

1. Sucht ein Elternteil das zuständige **Jugendamt** oder einen **Rechtsanwalt** in einer das Sorgerecht oder das Umgangsrecht seines Kindes / seiner Kinder betreffenden Angelegenheit auf, die unter die oben genannten **Regelverfahren** fällt, **informiert** der Jugendamtsmitarbeiter oder Rechtsanwalt zunächst umfassend **über die außergerichtlichen Beratungsangebote und sonstigen Hilfestellungen (z.B. Mediation)**, die das Jugendamt sowie die öffentlichen und freien Beratungs-/Hilfestellen, insbesondere die Träger der Jugendhilfe, vorhalten. Der Jugendamtsmitarbeiter bzw. Rechtsanwalt **wirkt darauf hin**, dass der ihn aufsuchende Elternteil zunächst – in den Regelverfahren soweit möglich unter Einbeziehung eines gemeinsamen Gesprächs mit dem anderen Elternteil – die Beratungs- und Hilfeangebote des Jugendamtes bzw. der anderen genannten Träger der Jugendhilfe in Anspruch nimmt.
2. Vorstehende Regelungen greifen nicht, wenn sich die antragstellende Person direkt mit einem eigenen schriftlichen Antrag oder über die Rechtsantragsstelle an das Gericht wendet.
3. Dieser „Warendorfer Praxis“ liegt eine nach der jeweiligen Aufgabenstellung und den jeweiligen Angeboten geordnete **alphabetische Aufstellung aller** wichtigen an der Umsetzung der Praxis beteiligten **Institutionen im Kreis Warendorf und der näheren Umgebung** (Gerichte, Jugendämter, Beratungs- und Hilfestellen, Rechtsanwälte, Verfahrenspfleger) mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und – soweit vorhanden und von der betreffenden Institution freigegeben - E-Mail-Anschrift an.
4. Kinder und Jugendliche sollen ihrem jeweiligen individuellen Reifegrad entsprechend in die außergerichtlichen Beratungs- und Hilfesprache einbezogen werden, spätes-

tens ab der vom BGB und FamFG in verschiedenen Vorschriften als wichtige Grenze gezogenen Vollendung des 14. Lebensjahres, regelmäßig bei entsprechender Reife aber auch bereits ab dem Alter des Besuchs einer Schule. Bei Kindern vor oder im Kindergartenalter hängt es von Art und Umfang des zu lösenden Sorgerechts- oder Umgangsregelungskonflikts ab, ob und inwieweit die Jugendamtsmitarbeiter und Mitarbeiter der öffentlichen oder freien Träger das Kind persönlich anhören bzw. in Augenschein nehmen.

5. **Gelingt in den Regelverfahren eine außergerichtliche Regelung** des Sorgerechts- oder Umgangsregelungskonflikts der Kindeseltern nach dem Erstkontakt mit dem Jugendamt oder dem Rechtsanwalt und der Inanspruchnahme außergerichtlicher Beratung **nicht**, steht es den Eltern frei, ein familiengerichtliches Verfahren einzuleiten.

IV. Verfahrensweise in Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren während des gerichtlichen Verfahrens:

1. Die **Einleitung des gerichtlichen Verfahrens** durch den beauftragten **Rechtsanwalt** erfolgt **in den Regelverfahren** durch eine **Antragsschrift**, die sich auf die **Statusangaben** der Beteiligten und die **knappe Darstellung des wesentlichen Sachstands zur Begründung** der beantragten Sorgerechts- oder Umgangsregelung konzentrieren und **nicht** durch den anderen Elternteil angreifende Ausführungen **konfliktverschärfend** formuliert werden soll.
2. In den **Verfahren nach den §§ 1666, 1666 a BGB** sowie anderen Verfahren, in denen das Kindeswohl durch **Gewaltanwendung** gefährdet ist bzw. dieses glaubhaft gemacht ist (z. B. Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz), schildert der **Antragsteller** (Jugendamt, Elternteil oder Rechtsanwalt) hingegen **ausführlich und unter Angabe von Beweismitteln** diejenigen Umstände, auf Grund derer zum Kindeswohl eine Entscheidung nach den §§ 1666, 1666 a BGB oder dem Gewaltschutzgesetz geboten erscheint. Auch in sämtlichen in dieser Ziffer genannten Verfahren sollen die Verfahrensbeteiligten trotz der vorgenannten Erfordernisse in ihren Schriftsätzen an das Gericht das **Sachlichkeitsgebot** einhalten. Die Beteiligten der WARENDORFER PRAXIS haben mit dem Leitfaden „Häusliche Gewalt“ gemeinsame Standards entwickelt, wann ein Fall der Gewaltanwendung im Sinne dieser Ziffer vorliegt.

3. Im Regelverfahren beraumt der zuständige Familienrichter

- a) im **Hauptsacheverfahren** auf einen Zeitpunkt, der **in der Regel** spätestens **zwei bis maximal drei Wochen nach Antragseingang** bei Gericht liegt,
- b) im Falle eines zeitgleichen **einstweiligen Anordnungsverfahrens** auf einen Zeitpunkt, der **in der Regel eine Woche bis spätestens 10 Tage nach Antragseingang** bei Gericht liegt,

einen **Anhørungs- und Verhandlungstermin** an, zu dem er die Kindeseltern, deren Verfahrensbevollmächtigte und das zuständige Jugendamt lädt. Der Familienrichter soll die Verfahren soweit möglich auf einen den übrigen Institutionen bekannten festen Terminstag mit festen Terminsstunden legen und die Beteiligten soweit erforderlich vorab per Telefax laden. Damit geht die WARENDORFER PRAXIS noch über § 155 Abs. 2 FamFG hinaus, der einen ersten Verhandlungstermin spätestens einen Monat nach Verfahrensbeginn vorsieht.

Dem Antragsgegner bzw. seinem Verfahrensvertreter ist freigestellt, ob er sich schriftsätzlich vor dem Termin zur Sache äußert – wobei für ihn die gleichen Regeln wie für den Antragsteller(-Vertreter) unter IV. 1. gelten – oder in dem Anhörungstermin selbst mündlich Stellung nimmt.

Wird der Sorgerechts- oder Umgangsregelungsantrag im **Scheidungsverbundverfahren** gestellt, gelten die obigen Maßgaben zur Terminsanberaumung entsprechend. Die Beteiligten sollen **Abtrennung** beantragen; wird Abtrennung beantragt, soll das Gericht diese anordnen (§§ 137 Abs. 3, 140 Abs. 2 Nr. 3 FamFG).

4. Der **Jugendamtsmitarbeiter** nimmt in der Zeit bis zum Verhandlungstermin möglichst mit beiden Elternteilen und dem betroffenen Kind oder Jugendlichen Kontakt auf, um die Problemschwerpunkte zu erfassen und die Eltern auf den Termin und die Beratung im Falle der Nichteinigung im ersten Termin vorzubereiten. Der Jugendamtsmitarbeiter nimmt an der gerichtlichen Anhörung teil und **erstattet seinen Bericht im Regelfall mündlich**. Der Familienrichter protokolliert den Bericht in dem nach den Umständen des Einzelfalles notwendigen Umfang. **Im Ausnahmefall** erstellt der Jugendamtsmitarbeiter **auf besondere gerichtliche Bitte** vor dem Verhandlungstermin einen **schriftlichen Bericht** – wobei er auch in diesem Falle an dem Anhörungstermin teilnimmt.

5. Der Familienrichter entscheidet im Einzelfall, wann, wo und wie er das betroffene **Kind anhört**, wobei die „Warendorfer Praxis“ folgende – deutlich über die Mindestanforderungen des § 159 FamFG hinausgehende - Vorgehensweise empfiehlt:

Der Richter lädt – bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres über den Elternteil, bei dem das Kind lebt, danach direkt – das **Kind zur persönlichen Anhörung** und Inaugenscheinnahme, und zwar **im Regelfall bei Kindern ab dem Kindergartenalter (etwa Vollendung des zweiten bis dritten Lebensjahres)**. In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann einerseits die Anhörung des Kindes zunächst unterbleiben und andererseits auch ein noch jüngeres Kind richterlich in Augenschein genommen werden. Der Familienrichter entscheidet hierüber **nach freiem Ermessen**. **Im Regelfall** ist eine Anhörung des Kindes an einem **gesonderten vorherigen oder ausnahmsweise auch nachträglichen Termin** – ggf. in der gewohnten Umgebung des Kindes – geboten. Nur wenn es sachdienlich (etwa zur Beobachtung der Interaktion des Kindes mit den Eltern) und mit dem Kindeswohl vereinbar ist, **wird im Ausnahmefall** das Kind zur **Anhörung auf den Tag und die Uhrzeit des Verhandlungstermins** geladen. Im Falle der §§ 1666, 1666 a BGB sowie sonstigen **Fällen der Kindeswohlgefährdung** durch Gewaltanwendung (auch des einen Elternteils gegen den anderen Elternteil) soll **stets ein gesonderter vorheriger Kindesanhörungstermin** erfolgen. Der Richter teilt den übrigen Beteiligten in den Regelverfahren vorab den Kindesanhörungszeitpunkt und –ort mit, damit die Beteiligten im Bedarfsfalle Änderungen der Vorgehensweise anregen können. Die **Anhörung des Kindes** soll in der Regel **allein** in Anwesenheit des Kindes und des Familienrichters zu erfolgen, wobei nach den Umständen die gleichzeitige **Anwesenheit Dritter** zugelassen werden **kann** (z. B. ausnahmsweise Teilnahme des Jugendamtsmitarbeiters) oder **muss** (insbesondere eines Verfahrenspflegers, siehe unten 7. c). **Die Kindesanhörung dient vorrangig dem Kennenlernen des Kindes, seines Lebensalltags sowie seiner Wünsche und Bedürfnisse und weniger der Positionierung des Kindes in dem Streit der erwachsenen Verfahrensbeteiligten**. Der Familienrichter **gibt das wesentliche Ergebnis der Kindesanhörung** den Verfahrensbeteiligten so **rechtzeitig bekannt**, dass diese zu dem Ergebnis in der mündlichen Verhandlung vor dem Erlass verfahrensfördernder gerichtlicher Anordnungen Stellung nehmen können.

6. In der **ersten mündlichen Verhandlung hört der Familienrichter die Kindeseltern an und wirkt** sodann gemeinsam mit dem anwesenden Jugendamtsmitarbeiter und den als Verfahrensvertretern der Kindeseltern beteiligten Rechtsanwälten darauf hin, im Sinne des § 156 Abs. 1 FamFG eine **gemeinsame einvernehmliche Lösung** zu

finden, die von allen Beteiligten getragen und vom Gericht als **Vereinbarung/Vergleich** protokolliert wird. Soweit die Vereinbarung eine **Einigung über die Übertragung der elterlichen Sorge** oder eines Teilbereichs beinhaltet, erlässt das Gericht im Anschluss einen entsprechenden **Beschluss**. Eine **Umgangsregelungsvereinbarung kann das Gericht auf Wunsch eines Verfahrensbeteiligten** durch Beschluss **zum Gegenstand einer vollziehbaren gerichtlichen Anordnung im Sinne des § 156 Abs. 2 FamFG machen**, wenn die inhaltlichen Voraussetzungen für eine der Vereinbarung entsprechende Beschlussfassung vorliegen.

7. Kommt es **in den Regelverfahren** in dem ersten Verhandlungstermin **nicht zu einer Einigung der Kindeseltern**, trifft das Familiengericht **im Regelfall** die folgenden **Maßnahmen**:

- a) Eine **streitige Sachentscheidung** in der Hauptsache ergeht **in der Regel nicht**. In begründeten Ausnahmefällen kann bei **Entscheidungsreife** bereits jetzt eine Hauptsacheentscheidung ergehen.
- b) Das Familiengericht **ordnet** nach Maßstab des § 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG **an, dass die Kindeseltern spätestens zwei bis drei Wochen nach dem Verhandlungstermin öffentliche oder freie Beratungs- oder Hilfestellen** (zumindest eine Beratungsstelle der öffentlichen oder freien Jugendhilfe, ggf. jeweils auch eine Beratungsstelle für die betroffene Mutter oder den betroffenen Vater) **aufsuchen** und die dortigen Beratungs- und/oder Hilfsangebote (z. B. Mediation) mit **mehreren Gesprächsterminen** und **dem Ziel einer einvernehmlichen außergerichtlichen Einigung** für die **Dauer von im Regelfall bis zu drei Monaten** ab dem ersten Verhandlungstermin in Anspruch nehmen. Soweit die Kindeseltern sie von ihrer **Schweigepflicht entbinden** (hierauf sollen die Beratungsstellen beim Erstkontakt hinweisen und auf eine möglichst sofort von beiden Eltern zu unterschreibende Schweigepflichtentbindungserklärung hinwirken), **berichten die Mitarbeiter der Beratungs- oder Hilfestellen** dem Jugendamt **vor Ablauf von drei Monaten schriftlich** über den zeitlichen Verlauf ihrer Beratungs- und Hilfetätigkeit und ob eine Einigung erzielt werden konnte. **Für den Fall einer Einigung informieren die Eltern** nach Beendigung der Beratung **selbst das Jugendamt über den Inhalt** der erreichten Einigung auf der Grundlage **einer** gemeinsam erarbeiteten und von beiden Elternteilen **unterschiedenen Vereinbarung**. Für den Fall, dass **keine Einigung** erzielt worden ist, **berichten die Mitarbeiter der Bera-**

tungs- oder Hilfestellen dem Jugendamt kurz **schriftlich** über den **wesentlichen Verlauf und das Ergebnis der Beratung**. Bei Bedarf kann das Gericht den **Beratungs- und Hilfezeitraum auf Antrag** eines Verfahrensbeteiligten **um längstens drei Monate verlängern**.

- c) Das Familiengericht **hat** dem Kind **nach dem Maßstab des § 158 FamFG** einen in Sorgerechts- und Umgangsfragen fachlich, insbesondere pädagogisch geschulten und erfahrenen **Verfahrensbeistand zu bestellen** mit dem gemäß § 158 Abs. 4 FamFG kurz inhaltlich zu begründenden Auftrag, **unmittelbar** an den ersten Verhandlungstermin anschließend mit der Exploration des Kindeswillens und des Kindeswohls durch **Kontaktaufnahme und Gespräche mit dem Kind**, beiden Elternteilen, dem zuständigen Jugendamtsmitarbeiter sowie den unter b) genannten weiteren Institutionen und Bezugspersonen zu beginnen und **vor Ablauf von drei Monaten dem Jugendamt schriftlich zu berichten**, wobei die Ausführungen unter b) zur Schweigepflichtentbindung entsprechend gelten. **Aufgabe und Ziel** der Tätigkeit des Verfahrensbeistandes ist es einerseits, das **Kind als eigenständige Person** mit seinen Grundrechten **ernst zu nehmen**, seine **Rechte wahrzunehmen und zu vertreten**, seine Gefühle ernst zu nehmen, das kindliche Zeitempfinden (insbesondere bei Umgangsfragen) zu berücksichtigen und die **Kindeswünsche** ungefiltert ohne Rücksicht auf ihre Realisierbarkeit **mitzuteilen**, sowie andererseits, **in Zusammenarbeit mit den anderen Beteiligten** und unter Vermittlung zwischen den Elternteilen **auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken**, dem Kind für den Fall einer zukünftig erforderlich werdenden streitigen Entscheidung aber auch zu verdeutlichen, dass seine Wünsche zwar einen hohen Stellenwert haben, die endgültige Entscheidung aber in den Händen der Sorgeberechtigten bzw. des Gerichts liegt.
- d) Der zuständige **Jugendamtsmitarbeiter berichtet** nach Gesprächen mit den Eltern und dem Kind sowie mündlicher oder schriftlicher Anhörung der Beteiligten zu b) und c) **spätestens nach drei Monaten** ab dem Verhandlungstermin **schriftlich in der Hauptsache** über den Verlauf und das Ergebnis des Beratungsprozesses unter Bündelung und Beifügung der Stellungnahmen der Beteiligten zu b) und c). Soweit er binnen drei Monaten keinen abschließenden Bericht vorlegen kann, erstattet er dem Familiengericht einen inhaltlich aussagefähigen Zwischenbericht über seine bisherigen Erkenntnisse und beantragt eine **Fristverlängerung**, die das Familiengericht im Regelfall bewilligt, wenn diese **weitere drei Monate** nicht übersteigt. Ist es auf Grund des Bera-

tungsprozesses zu einer **Einigung der Verfahrensbeteiligten** gekommen, erschöpft sich der Bericht des Jugendamtes in der **Wiedergabe des Ergebnisses** der Einigung. **Bei Bedarf** führt der Jugendamtsmitarbeiter mit den Beteiligten parallel zu den Beratungsgesprächen ein gemeinsames **Fachgespräch**.

- e) **Soweit in Fragen der Aufenthaltsbestimmung, der Umgangsregelung oder der Herausgabe des Kindes** in der ersten Anhörung **keine Einigung** erzielt werden kann, hat das Gericht mit den Beteiligten gemäß § 156 Abs. 3 Satz 1 FamFG von Amts wegen den Erlass eines **einstweiligen Anordnungsbeschlusses** zu erörtern, der **im Regelfall die vorläufige Regelung des Umgangs** des Elternteils mit dem Kind, bei dem es nicht lebt, für die Dauer des weiteren Hauptsacheverfahrens und soweit erforderlich eine **vorläufige Regelung** insbesondere **des Aufenthaltsbestimmungsrechts** zum Gegenstand hat.
- f) **In den vom Regelverfahren abweichenden Verfahren (siehe oben II. 2.)**, die nach der ersten Kindes- und Elternanhörung einer weiteren Beweisaufnahme bedürfen, hat das Gericht gemäß den §§ 156 Abs. 3 Satz 2, 157 Abs. 3 FamFG unverzüglich zu prüfen, ob eine **einstweilige Anordnungsregelung** getroffen werden muss (insbesondere **Inobhutnahme und vorläufige Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen** hoheitlichen oder berufsmäßigen **Pfleger**). In den **Verfahren nach den §§ 1666, 1666 a BGB** und in anderen Fällen, in denen das Kindeswohl durch **Gewaltanwendung** gefährdet ist (dies kann auch im Falle der Gewaltanwendung gegen den anderen Elternteil gegeben sein), kommt die **vorläufige Regelung des Umgangs** beider Eltern oder des anderen Elternteils mit dem Kind **grundsätzlich nur in begleiteter Form** nach § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB durch einen Mitarbeiter des Jugendamtes, einen freien Träger oder durch eine geeignete – ggf. freiberuflich in diesem Bereich tätige oder von beiden Eltern angegebene, zuverlässig erscheinende – Privatperson in Betracht. Das **Jugendamt ist verpflichtet**, im Bedarfsfall eine fachlich ordnungsgemäße **Umgangsbegleitung in angemessen kurzer Zeit sicherzustellen**. Die beteiligten Institutionen sind dabei, in dem Leitfaden „Häusliche Gewalt“ einheitliche Standards für den begleiteten Umgang zu entwickeln. **In schwerwiegenden Fällen** kann das Familiengericht auf Antrag oder von Amts wegen **durch einstweilige Anordnung** gemäß § 156 Abs. 3 Satz 2 FamFG das Recht beider Eltern oder

eines Elternteils auf **persönlichen Umgang** für die Dauer des Hauptsacheverfahrens gemäß § 1684 Abs. 4 Satz 1 und 2 BGB ganz **ausschließen**, wenn dies zum **Ausschluss einer erheblichen Kindeswohlgefährdung** unerlässlich erscheint.

- g) In den Fällen der §§ 1666, 1666 a BGB und sonstigen Fällen von Gewaltanwendung berichten nicht nur das Jugendamt, sondern auch die übrigen beteiligten Institutionen (insbesondere Beratungs- und Hilfeträger, Verfahrenspfleger) dem Gericht unmittelbar und ausführlich schriftlich.

V. Verfahrensweise in Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren am Ende des gerichtlichen Verfahrens:

Endet das Regelverfahren nicht mit einer Einigung im ersten Verhandlungstermin, sondern kommt es zu der unter IV. 7. näher beschriebenen Verfahrensweise, hat das Familiengericht **nach dem Vorliegen des Berichts des Jugendamtes** folgende Möglichkeiten zur **Beendigung des gerichtlichen Verfahrens**:

1. Auf gerichtliche Anfrage erklären die beteiligten Kindeseltern bzw. ihre Verfahrensvertreter das **Verfahren** im Hinblick auf die **nach Beratung und Vermittlung erfolgte außergerichtliche Einigung** und Regelung schriftlich für **erledigt** und das Gericht entscheidet nur noch über die **Verfahrenskosten**.
2. Soweit Beteiligte dies beantragen, macht das Gericht die **Einigung im Regelfall** aufgrund einer **zweiten mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren** nach Anhörung der übrigen Verfahrensbeteiligten zum **Gegenstand eines gerichtlich gebilligten Vergleichs** (bei einer Umgangs- oder Herausgaberegung nach § 156 Abs. 2 FamFG) **oder eines Beschlusses** (beim Sorgerecht).
3. Gelingt eine **Einigung** innerhalb der oben genannten Fristen **nicht**, hat das Familiengericht die folgenden Möglichkeiten:
 - a) Es entscheidet **nach einer zweiten Verhandlung** auf Grund einer erneuten Anhörung der Eltern, des Kindes, des Jugendamtes und des Verfahrenspflegers durch **streitigen Beschluss**. Im Bereich der **Kindeswohlgefährdung nach den §§ 1666, 1666 a BGB** hat das Familiengericht sorgfältig abzuwägen, ob die **volle oder teilweise Entziehung der elterlichen Sorge** geboten

ist (§ 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB) geboten ist **oder eine der niedriger schwellig eingreifenden Maßnahmen** nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1 – 5 BGB (verpflichtende Inanspruchnahme öffentlicher Jugendhilfe wie Sozialpädagogische Familienhilfe oder Erziehungsbeistand in Abstimmung mit dem beteiligten Jugendamt, Verpflichtung zur Sorge für die Einhaltung der Schulpflicht, Nährungs- oder Kontaktverbote) als (vorerst) ausreichend erscheint.

- b) Das Familiengericht entscheidet im Falle der Zustimmung aller Beteiligten nach dem Ablauf einer gesetzten Stellungnahmefrist durch **streitigen Beschluss im schriftlichen Verfahren**, wobei ihm dieselben Entscheidungsmöglichkeiten wie unter a) offen stehen.
- c) Es ordnet im schriftlichen Verfahren auf Antrag oder von Amts wegen **weitere Beweiserhebungen**, insbesondere die **Einholung eines familienpsychologischen und/oder** - soweit durch konkrete Anhaltspunkte hinsichtlich des Kindes oder der Eltern angezeigt – **eines fachpsychiatrischen schriftlichen Sachverständigengutachtens** an und entscheidet nach dessen/deren Vorlage aufgrund einer weiteren mündlichen Verhandlung, in der im Falle von Einwendungen gegen das Gutachten oder sonstigem Klärungsbedarf der Sachverständige ergänzend anzuhören ist.

VI. Verfahrensweise zur Überprüfung von gerichtlichen Sorgerechtsentscheidungen:

Das Familiengericht hat nach den Ziffern I. bis V. dieser Praxis zustande gekommene Sorgerechtsentscheidungen nach den folgenden Maßstäben zu **überprüfen**:

1. Beruhen gerichtliche Sorgerechtsentscheidungen **in den Regelverfahren ohne Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung** auf einer Einigung der Eltern (§ 1671 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB), ist ein eigeninitiativ eingeleitetes gerichtliches **Überprüfungsverfahren regelmäßig nicht erforderlich** und eine Überprüfung **nur auf elterlichen Antrag** geboten.
2. In **Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung nach den §§ 1666 ff. BGB** hat das Familiengericht nach dem Maßstab des **§ 1696 Abs. 3 BGB** seine Entscheidungen wie folgt zu überprüfen:

- a) **Sieht das Familiengericht von einer Entscheidung** nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1 – 6 BGB (s. o.) bzw. § 1667 BGB (bei Gefährdung des Kindesvermögens) vollständig **ab** oder ordnet **niedriger schwellige Maßnahme** nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1 – 5 BGB an, hat es regelmäßig nach dem Ablauf von **drei Monaten** zu überprüfen, ob weitergehende familiengerichtliche Maßnahmen zum Kindeswohl erforderlich sind.
 - b) Ordnet das Familiengericht demgegenüber **länger andauernde Maßnahmen** nach den §§ 1666 Abs. 3 Nr. 6 (voller oder teilweiser Sorgerechtsentzug), 1667 BGB (Anordnungen bzgl. Kindesvermögen) an, hat es regelmäßig alle **sechs Monate, spätestens jedoch alle 12 Monate**, von Amts wegen zu prüfen, ob die Maßnahmen noch erforderlich sind oder ganz bzw. teilweise aufgehoben werden können.
3. Die Art der Überprüfung und die Frage der Einleitung eines neuen familiengerichtlichen Verfahrens stehen im Ermessen des Familiengerichts. Es bietet sich an, die regelmäßig in der Vormundschaftsüberprüfungsakte durch den Rechtspfleger einzuholenden schriftlichen Berichte des Vormunds bzw. Pflegers als Familienrichter auf die Notwendigkeit einer möglicherweise abändernden Entscheidung hin auszuwerten und ggf. von Amts wegen ein neues Verfahren mit einer ersten Anhörung der Beteiligten nach Ziffer IV. 3. dieser Praxis einzuleiten. Alternativ kann das Familiengericht bei Verfahrensabschluss des Ausgangsverfahrens das Jugendamt oder einen etwa bestellten Ergänzungspfleger für Teilbereiche der elterlichen Sorge beauftragen, nach Ablauf der oben genannten Fristen schriftlich Bericht zu erstatten.